

**Vollzugsvorschriften zum Reglement über die
Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung
(Abfallreglement)
vom 1. September 2011**



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1	Gewerbekehricht 3
	Art. 2	Zuständige Stelle 3
	Art. 3	Sammeldienst 3
	Art. 4	Information a) allgemeine Abfallinformation 3
	Art. 5	b) Abfallkalender 4
	Art. 6	Hol- und Bringprinzip 4
	Art. 7	Ungenügende Bereitstellung 4
II	Abfahren	
	a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut	
	Art. 8	Bereitstellung 4
	Art. 9	Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken 4
	Art. 10	Höchstgewichte und Höchstmasse
		a) Kehrichtsäcke, Hauscontainer und
		Unterflurbehälter5
	Art. 11	b) Haushalt-Sperrgut 5
	Art. 12	c) andere Abfallsammelbehälter für Sperrgut 5
	b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen	
	Art. 13	Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern
		und Unterflurbehälter5
	Art. 14	Ausrüstung der Container6
	c. Grünabfälle	
	Art. 15	Zulässige Abfälle 6
	Art. 16	Bereitstellung..... 6
	Art. 17	Häckseldienst 6
	d. Weitere Abfälle	
	Art. 18 7
III	Sammelstellen	
	Art. 19	Weitere Separatabfälle 7
	Art. 20	Sonder- und Giftabfälle7
	Art. 21	Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr7
IV	Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber	
	Art. 22 8
V	Gebühren	
	Art. 23 8
VI	Schlussbestimmung	
	Art. 24 8

Der Gemeinderat Quarten**erlässt****gestützt auf Art. 3 Bst. a des Abfallreglements****folgende Vollzugsvorschriften:**

	I. Allgemeine Bestimmungen
Gewerbekehricht	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Als Gewerbekehricht gelten Industrie- oder Betriebsabfälle, die mit Bewilligung der zuständigen Stelle öffentlichen Abfahren oder Sammlungen übergeben werden dürfen.</p>
Zuständige Stelle	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Der Gemeinderat ist die für den Vollzug des Abfallreglements zuständige Stelle, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.</p> <p>Zuständige Stelle für die Entsorgung von Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Gewerbekehricht ist der Verein "Entsorgungsverbund Süd" mit Sitz und Geschäftsstelle in Buchs (nachstehend Entsorgungsverbund Süd genannt).</p> <p>Zuständige Stelle für die Entsorgung aller übrigen Abfälle, soweit diese nicht dem Abfallinhaber obliegt, ist der Gemeinderat.</p>
Sammeldienst	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Die zuständigen Stellen organisieren gemeinsam den Sammeldienst und legen die Sammelrouten fest.</p> <p>Die Abfahren finden wie folgt statt:</p> <p>a) Hauskehricht einmal pro Woche; b) Gewerbekehricht aus Unternehmen einmal pro Woche; c) Separatabfälle je nach Abfallart; d) Grünabfälle nach Bedarf.</p> <p>Die Einzelheiten werden im Abfallkalender, in Merkblättern oder Rundschreiben geregelt.</p>
Information a) allgemeine Abfallinformationen	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Die zuständigen Stellen informieren über aktuelle und spezielle Themen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in den Mitteilungsblättern, über das Internet, über die Medien sowie durch weitere geeignete Mittel.</p>

b) Abfallkalender	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Die Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> Abfuhrtage und -strecken für Haus- und Gewerbekehricht; Separatabfahren und Separatsammlungen; Spezialabfahren; Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten; weitere Entsorgungsmöglichkeiten; Bezugsquellen für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken; Kontaktadressen.
Hol- und Bringprinzip	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut, Gewerbekehricht und Grünabfälle werden in der Regel periodisch und über voraus bestimmte Sammelrouten durch die zuständige Stelle beim Abfallinhaber abgeholt, wogegen alle übrigen Abfälle grundsätzlich durch den Abfallinhaber laufend zu den vorgeschriebenen Sammel- oder Entsorgungsstellen gebracht werden müssen.</p>
Ungenügende Bereitstellung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Werden die Abfälle nicht am angegebenen Ort, zur angegebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Art und Weise bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.</p> <p>Die zuständige Stelle erlässt diesfalls die erforderlichen Weisungen. Bei Nichtbeachtung verfügt sie die Ersatzvornahme und zeigt den fehlbaren Abfallinhaber der Staatsanwaltschaft an.</p>
	II. Abfahren
	a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut
Bereitstellung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut unterliegen der volumenabhängigen Abfallentsorgung mittels Kehrichtsäcken und Sperrgutmarken.</p> <p>Der Entsorgungsverbund Süd bestimmt die zulässigen weiss-grünen Kehrichtsäcke und grünen Sperrgutmarken und legt fest, wo diese bezogen werden können.</p> <p>Er kann auf Gesuch hin Kollektivhaushalten, Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern und dergleichen ausnahmsweise die gewichtsabhängige Abfallentsorgung mittels Containern bewilligen. Art. 13 und 14 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.</p>
Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Zum Bezug ist nur berechtigt, wer in einer Gemeinde, die Mitglied des Entsorgungsverbunds Süd ist, Wohnsitz hat oder ein Kleingewerbe betreibt.</p>

	<p>Die zuständige Stelle entscheidet, inwieweit blosser Aufenthalt, wie namentlich zu Ausbildungs-, Kur- oder Ferienzwecken, dem Wohnsitz gleichgestellt wird.</p> <p>Die Kehrriechtsäcke oder Sperrgutmarken können in allen dem Entsorgungsverbund Süd angeschlossenen Gemeinden gleicherweise verwendet werden.</p> <p>Nicht gebrauchte Kehrriechtsäcke und Sperrgutmarken können nicht zurück gegeben werden.</p>
<p>Garantierte Gewichte, Höchstgewichte und Höchstmasse</p> <p>a) Kehrriechtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter</p> <p>b) Haushalt-Sperrgut</p> <p>c) andere Abfallsammelbehälter für Sperrgut</p>	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Die garantierten Gewichte bei den Kehrriechtsäcken betragen:</p> <p>Für 17-Liter-Säcke 2,5 kg; für 35-Liter-Säcke 5 kg; für 60-Liter-Säcke 10 kg; für 110-Liter-Säcke 15 kg.</p> <p>Hauscontainer dürfen höchstens 800 Liter Inhalt aufweisen. Diese und von der Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter müssen mit einem vom Entsorgungsverbund Süd abgegebenen grünen Kleber mit der Aufschrift: "Nur für offizielle Kehrriechtsäcke" versehen sein.</p> <p><u>Art. 11</u></p> <p>Haushalt-Sperrgüter dürfen eine maximale Länge von 150 cm aufweisen. Das Gewicht pro Stückgut darf höchstens 25 kg betragen.</p> <p><u>Art. 12</u></p> <p>Land- und Forstwirtschaftsbetriebe können Abfälle, die für die Kehrriechtsverbrennungsanlage geeignet sind, in Abfallsäcken wie Futter- und Düngersäcken bereitstellen.</p> <p>Das Gewicht pro Abfallsack darf höchstens 25 kg betragen.</p> <p>Die Abfallsäcke sind je nach Grösse und Gewicht mit einer oder mehreren Sperrgutmarken zu versehen.</p>
	<p>b. Gewerbekehrriecht einschliesslich Hauskehrriecht aus Unternehmen</p>
<p>Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehältern</p>	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Zur Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern sowie Unterflurbehältern für die gewichtsabhängige Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet sind alle Unternehmen, die in einer dem Entsorgungsverbund Süd angeschlossenen Gemeinde eine Betriebsstätte haben. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die ihre Abfälle wie Haushalte entsorgen können. Art. 8 - 12 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.</p> <p>Zugelassen sind nur Container mit 800 Liter Inhalt sowie von der Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter.</p> <p>Der Entsorgungsverbund Süd kann Container-Modelle, die sich für die Ausrüstung mit einem Datenträger (Chip) oder aus Transportgründen als ungeeignet erweisen, ablehnen.</p>

Ausrüstung der Container	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Die Container werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, nach den Weisungen des Entsorgungverbunds Süd mit einem von ihm abgegebenen Chip ausgerüstet und können nur in dieser Gemeinde verwendet werden. Bei Aufgabe der Betriebsstätte sind die Chips dem Entsorgungverbund Süd zurück zu geben.</p> <p>Beschädigte oder defekte Chips sind dem Entsorgungverbund Süd unverzüglich zu melden.</p>
	<p>c. Grünabfälle</p>
Zulässige Abfälle	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Der Grünabfuhr dürfen nur kompostierbare Abfälle, wie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum; - Laub, Unkraut, Äste; - Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde; - Rüstabfälle von Gemüse und Obst; - Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz <p>übergeben werden.</p> <p>Unzulässig sind andere Separatabfälle, insbesondere aus Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen oder Keramik. Nötigenfalls sind diese Abfälle von den kompostierbaren zu trennen und separat im dafür vorgesehenen Verfahren zu entsorgen.</p>
Bereitstellung	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in den zugelassenen Grüngut-Containern oder in Bündeln. Abfälle in andern Behältnissen wie namentlich Fässern, Plastiksäcken oder Körben können zurück gewiesen werden.</p> <p>Die Bündel müssen mit verrotbarem Material (z.B. Hanfschnur) zusammengebunden werden und dürfen höchstens 15 kg wiegen und folgende Ausmasse aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge 150 cm - Durchmesser 50 cm.
Häckseldienst	<p><u>Art. 17</u></p> <p>Die Gemeinde organisiert für die Entsorgung kompostierbarer organischer Abfälle insbesondere im Frühling und Herbst oder nach Bedarf einen Häckseldienst. Die Daten des Häckseldienstes werden jeweils rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Anmeldungen für den Häckseldienst sind an die von der Gemeinde bezeichnete Stelle zu richten.</p> <p>Das Häckselmaterial wird bei den Kunden verarbeitet. Der Ort muss mit dem Fahrzeug gut zugänglich sein (z.B. Garageneinfahrt).</p> <p>Das zu häckselnde Material muss entastet und lose aufgeschichtet werden. Es darf eine Länge von höchstens 2m aufweisen.</p>

	d. Weitere Abfälle
	<u>Art. 18</u> Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden von der Gemeinde nach Bedarf durchgeführt.
	III. Sammelstellen
Weitere Separatabfälle	<u>Art. 19</u> Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für weitere Separatabfälle aus Haushalten, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 17 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Unbediente Sammelstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht, an Werktagen nur von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden. Weitere Separatabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere: a) Papier und Karton; b) Textilien; c) Kleinmengen von Altmetallen; d) Flaschen und Gläser, ausgenommen Flachglas; e) Altöl, Motorenöl, Speiseöle und Mineralöle.
Sonder- und Giftabfälle ¹	<u>Art. 20</u> Sonder- und Giftabfällen sind dem Handel zurückzugegeben. Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere: Stoffe, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet werden, wie Gifte, Farben, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente, Thermometer. Für Tierkadaver besteht eine regionale Sammelstelle in der Gemeinde Walenstadt.
Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr	<u>Art. 21</u> Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen, im Abfallkalender bezeichneten Sammelstellen zurückzugeben. Geräte und Apparate im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere Artikel mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, wie: a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Mobiltelefon); b) Elektrogeräte (Mixer, Staubsauger, Rasenmäher); c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen); d) Kochherde, Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen; e) Lichtröhren, Fluoreszenzlampen, Energiesparlampen; f) Batterien.

¹ RRB über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 (sGS 672.533)

	IV. Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber
	<p><u>Art. 22</u></p> <p>Die direkte Entsorgung im Sinne von Art. 5, 8, 12 und 14 des Abfallreglements erfolgt durch den Abfallinhaber.</p> <p>Die zuständige Stelle kann jederzeit den Nachweis über die vorschriftsgemässe Durchführung verlangen. Kann dieser Nachweis nicht geleistet werden, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.</p>
	V. Gebühren
	<p><u>Art. 23</u></p> <p>Alle Preise für die Abfahren und die Benützung der Sammelstellen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührentarif.</p>
	VI. Schlussbestimmung
	<p><u>Art. 24</u></p> <p>Diese Vollzugsvorschriften treten auf den 1. März 2012 in Kraft.</p> <p>Die Vollzugsvorschriften zum Abfallreglement vom 22 September 2005 und der I. Nachtrag vom 20. September 2007, in Vollzug seit 1. Dezember 2007, werden aufgehoben.</p>

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 1. September 2011 (Protokoll Nr. 481).

GEMEINDERAT QUARTEN

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiberin

Roman Zogg

Jasmin Hug

Dem fakultativen Referendum unterstellt: Vom 5. Oktober 2011 bis 14. November 2011.
(Art. 23 Bst. a GG, sGS 151.2)

Vom Gemeinderat auf den 1. März 2012 in Kraft gesetzt.